

# Kuhbier Rechtsanwälte - Außensozietät

Hamburg

Version 8 (2012-01-01)

## Allgemeine Mandatsbedingungen

Stand: 01. Januar 2012

### § 1 Geltungsbereich.

1. Die nachstehenden Allgemeinen Mandatsbedingungen gelten für alle Beauftragungen von Anwälten der Außensozietät Kuhbier Rechtsanwälte (folgend KUHBIER) durch den Auftraggeber (folgend: Mandant).
2. Beauftragungen im Sinne dieser Allgemeinen Mandatsbedingungen sind alle Verträge, deren Gegenstand die Erteilung von Rat und Auskünften durch die Anwälte an den Mandanten einschließlich etwaiger Geschäftsbesorgung und Prozessführung ist. Keine Beauftragungen im Sinne dieser Allgemeinen Mandatsbedingungen sind lediglich solche Anfragen, die im Rahmen der Kontaktaufnahme oder mit ganz unwesentlichem Auskunftsgehalt erledigt werden, dies unabhängig von der Frage, ob der Anwalt ausdrücklich oder stillschweigend auf eine Vergütung verzichtet hat.
3. Der Einbeziehung anderer Allgemeiner Geschäftsbedingungen, insbesondere solcher des Mandanten, in das Vertragsverhältnis, wird ausdrücklich widersprochen; dies auch für den Fall, dass diese in einem Bestätigungsschreiben oder auf sonstige Weise übermittelt werden. Der Vertrag kommt nur zustande, wenn alle hier aufgeführten Mandatsbedingungen vollständig Vertragsinhalt geworden sind, es sei denn, KUHBIER bestätigt ausdrücklich und schriftlich das Gegenteil, oder der Vertrag wurde durch KUHBIER in Vollzug gesetzt.
4. Diese Allgemeinen Mandatsbedingungen erfassen keine Leistungen aus dem Bereich Notariat. Eine steuerrechtliche Beratung erfolgt nur in den Fällen, in denen dies ausdrücklich und schriftlich vereinbart wurde.
5. KUHBIER behält sich auch nach mündlicher Annahme der Auftragserteilung die spätere Ablehnung eines Mandates vor. Die Ablehnung ist innerhalb einer angemessenen Frist, regelmäßig innerhalb von fünf Geschäftstagen, schriftlich durch einen Briefkopfssozius zu erklären.
6. Die Anwälte von KUHBIER erbringen ihre Leistungen nicht im Rahmen eines für den Fernabsatz organisierten Vertriebs- und Dienstleistungssystems. Das Recht für Fernabsatzverträge wird ausdrücklich ausgeschlossen.

### § 2 Beauftragung.

1. Per mündlicher oder schriftlicher Beauftragung eines Anwalts von KUHBIER wird immer nur der namentlich beauftragte Anwalt persönlich gebunden. Eine gesellschaftliche oder gesellschaftsähnliche Bindung von KUHBIER erwächst hieraus nicht.
2. Per mündlicher oder schriftlicher Beauftragung mehrerer Anwälte von KUHBIER werden nur die beteiligten Rechtsanwälte persönlich im Rahmen des ihnen innerhalb des Gesamtauftrages zukommenden Teil- oder Unterauftrages gebunden. Eine gesellschaftliche oder gesellschaftsähnliche Bindung von KUHBIER erwächst hieraus nicht.

3. Die Annahme des Auftrages durch KUHBIER erfolgt in der Regel durch schriftliches Bestätigungsschreiben mit der Unterschrift des weiterhin aktenführenden, auf dem aktuell gültigen Briefkopf von KUHBIER namentlich genannten Sozius (Briefkopfssozius). Dem ist die Annahme der anwaltlichen Bevollmächtigung sowie die Annahme der vom Mandanten unterzeichneten Vergütungsvereinbarung durch den aktenführenden Briefkopfssozius gleichgestellt.
4. Bei Beauftragung mehrerer Anwälte von KUHBIER erfolgt die Gesamtabrechnung und die Gesamtbetreuung durch den aktenführenden Briefkopfssozius.
5. Die Annahme eines Mandates durch einen Anwalt, der nicht Briefkopfssozius von KUHBIER ist, ist nur dann wirksam, wenn sie innerhalb von fünf Werktagen schriftlich unter Gegenzeichnung eines Briefkopfssozius von KUHBIER erfolgt.
6. Alle Auskünfte im Rahmen einer Erstberatung, der Vertragsanbahnung sowie telefonische Auskünfte ohne schriftliche Bestätigung sind grundsätzlich unverbindlich, sofern nicht ausdrücklich und schriftlich ein anderes vereinbart worden ist.
7. Von den Beschränkungen des § 181 BGB sind die Anwälte von KUHBIER im mandatsbezogenen Verkehr untereinander und im Verhältnis zum Mandanten befreit.

### § 3 Leistungsumfang. Leistungsänderung.

1. Die Rechtsberatung bezieht sich ausschließlich auf das Recht der Bundesrepublik Deutschland. Stimmt ein Anwalt von KUHBIER der Beratung in dem Recht eines anderen Staates ausdrücklich und schriftlich zu, oder wird auf seine Veranlassung oder die des Mandanten eine dritte Person für die Beratung in diesem Bereich hinzugezogen, so wird der Anwalt und die anderen an dem Mandat beteiligten Briefkopfssozien und Mitarbeiter von KUHBIER in jedem Fall nur nach Maßgabe ihres geltenden Berufsrechts verpflichtet.
2. Gegenstand des Auftrages ist die vereinbarte Tätigkeit, nicht die Erzielung eines bestimmten rechtlichen, sachlichen oder wirtschaftlichen Erfolges.
3. Die Anwälte sind verpflichtet, im Rahmen des Auftrages die tatsächliche, wirtschaftliche und rechtliche Situation des Mandanten richtig und im notwendigen Umfang wiederzugeben. Dabei sind sie berechtigt, die vom Mandanten genannten Tatsachen, insbesondere Zahlenangaben, als richtig zugrunde zu legen.
4. Im Rahmen der konkreten Auftragsdurchführung stimmen sich die Anwälte mit dem Mandanten bezüglich der angestrebten Zielsetzungen und Maßnahmen ab, wobei sie berechtigt sind, von Weisungen des Mandanten abzuweichen, wenn sie den Umständen nach annehmen dürfen, dass der Mandat bei Kenntnis der Sachlage und objektiver Würdigung die Abweichung billigen würde.

5. Änderungsverlangen des Mandanten im laufenden Auftrag sind dem beauftragten Anwalt mitzuteilen. Sind mehrere Anwälte von KUHBIER beteiligt, genügt die Bekanntgabe dem aktenführenden Briefkopfsozius gegenüber.
6. Die Anwälte sind verpflichtet, Änderungsverlangen des Mandanten in Bezug auf die Auftragsdurchführung Rechnung zu tragen, sofern den Anwälten dies im Rahmen ihrer betrieblichen Kapazitäten, insbesondere hinsichtlich des Aufwandes und der Zeitplanung, zumutbar ist.
7. Soweit sich das Änderungsverlangen des Mandanten auf die Vertragsbedingungen auswirkt, insbesondere auf den Aufwand der Anwälte oder den Zeitplan, gilt automatisch eine angemessene Anpassung der Vertragsbedingungen, insbesondere bezüglich Vergütung und Terminierung, als verbindlich vereinbart.
8. Der Anwalt ist berechtigt, zur Bearbeitung des Mandats Kollegen, Mitarbeiter sowie fachkundige Dritte heranzuziehen. Sofern hierdurch zusätzliche Kosten entstehen, ist zuvor die Zustimmung des Mandanten einzuholen.
9. KUHBIER ist zur Einlegung von Rechtsmitteln und Rechtsbehelfen nur dann verpflichtet, wenn der beauftragte Anwalt einen hierauf gerichteten Antrag erhält, und diesen ausdrücklich angenommen hat.
7. Es wird darauf hingewiesen, dass bei nur telefonischer Mitteilung an einen nichtanwaltlichen Mitarbeiter von KUHBIER die rechtzeitige Weiterleitung an den sachbearbeitenden Anwalt oder Briefkopfsozius nicht zugesichert werden kann.
8. Soweit die Übergabe von Unterlagen erforderlich ist, sind grundsätzlich Kopien zu übergeben. KUHBIER übernimmt in keinem Fall eine Gewährleistung für eingesandte Originale.
9. KUHBIER ist berechtigt, in angemessenem Umfang Ablichtungen von Unterlagen des Mandanten zur Handakte zu nehmen. Gleiches gilt für Ablichtungen, um diese im Rahmen ordnungsgemäßer Information Gerichten, Behörden oder Dritten zuzuleiten.
10. Soweit der Mandant KUHBIER einen Telefaxanschluss und eine e-mail-Adresse mitteilt, erklärt er sich damit einverstanden, dass der Anwalt ihm ohne Einschränkung und nach seiner Wahl über den Telefaxanschluss und / oder über elektronische Datenübermittlungsverfahren mandatsbezogene Informationen zusendet. Dies gilt bei elektronischer Datenübermittlung auch dann, wenn die Daten unverschlüsselt übermittelt werden. KUHBIER macht ausdrücklich darauf aufmerksam, dass die Kommunikation über Telefax und e-mail mit einem Verlust an Vertraulichkeit und Sicherheit verbunden ist. Auf seinen Wunsch, die elektronische Datenübermittlung zu verschlüsseln, macht der Mandant KUHBIER schriftlich aufmerksam.

#### **§ 4 Mitwirkung des Mandanten. Kommunikation.**

1. Der Mandant verpflichtet sich, KUHBIER im Rahmen seiner Möglichkeiten bei der Mandatsbearbeitung zu unterstützen, indem er die zur ordnungsgemäßen Auftragsausführung notwendigen Voraussetzungen schafft. Dies gilt insbesondere für die Besorgung von Informationen aus dem Lebens- und Geschäftsbereich des Mandanten und für die Bereitstellung von Unterlagen.
2. Der Mandant verpflichtet sich, Informationen, die die Auftragsausführung in nicht nur unerheblichem Maße betreffen, KUHBIER ohne Zögern auf eigene Initiative mitzuteilen. Diesbezügliche Fehlleistungen und Verzögerungen des Mandanten können zu kostenpflichtigen Aufwandssteigerungen und auch zu vollständigem Rechtsverlust führen.
3. Der Kontakt zwischen KUHBIER und Mandant erfolgt in der Regel schriftlich. Telefonische Auskünfte sind in jedem Fall nicht verbindlich, sofern nicht ausdrücklich und schriftlich ein anderes bestimmt wurde. Sie erlangen Verbindlichkeit mit schriftlicher Bestätigung, die auf Wunsch zu erteilen ist. Es gilt das geschriebene Wort.
4. Änderungen der Adresse, insbesondere auch der Telefonnummer, der Telefaxnummer und der e-mail-Adresse, sind unverzüglich mitzuteilen, auch im Falle vorübergehender Änderung. Diesbezügliche Fehlleistungen und Verzögerungen können zu vollständigem Rechtsverlust führen. Die Änderung tritt bei KUHBIER frühestens nach 2 Werktagen wirksam in Kraft.
5. Der Mandant ist gehalten, sich sämtliche ihn erreichenden Schriftstücke gründlich durchzulesen und seine Anmerkungen und Kommentare möglichst unverzüglich schriftlich an KUHBIER zu richten.
6. Korrespondenzpartner für den Mandanten bei KUHBIER ist, wenn nicht ausdrücklich ein anderes vereinbart wurde, der aktenführende Briefkopfsozius.
11. Die Nutzungserlaubnis sog. "offener" Kommunikationswege wie Telefax und e-mail erlischt automatisch, wenn für KUHBIER aus den Umständen eine objektive Gefährdung der Interessen des Mandanten unmittelbar erkennbar ist, oder wenn der Mandant gegenüber dem sachbearbeitenden Anwalt schriftlich widerspricht oder widerruft.
12. Der Mandant sichert ausdrücklich zu, dass nur er oder von ihm beauftragte Personen Zugriff auf den Faxanschluss und den Eingang elektronisch übermittelter Daten haben und dass er den Zugang in beiden Fällen regelmäßig überprüft. Der Mandant wird den Anwalt ohne Zögern auf Einschränkungen des vorgesehenen hinweisen.

#### **§ 5 Schweigepflicht. Datenschutz.**

1. Alle Anwälte von KUHBIER sind zeitlich unbegrenzt verpflichtet, über alle Informationen oder Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse des Mandanten, die ihnen im Zusammenhang mit dem Auftrag bekannt werden, Stillschweigen zu wahren, unabhängig davon, von wem und auf welche Weise das Wissen erworben wurde. Dies gilt auch für die Beauftragung selbst und die Identität des Mandanten, sofern dies ausdrücklich und schriftlich gewünscht wird. Der Schweigepflicht unterliegen nur solche Tatsachen nicht, die offenkundig sind oder ihrer Bedeutung nach keiner Geheimhaltung bedürfen.
2. Die Weitergabe von Informationen an nicht mit der Durchführung des Auftrages beschäftigte Dritte darf nur mit Einwilligung des Mandanten erfolgen.
3. Der Mandant erteilt hiermit KUHBIER die Erlaubnis, Dritten der Verschwiegenheitspflicht unterliegende Tatsachen mitzuteilen, sofern dies nach dem üblichen Geschäftsablauf zur ordnungsgemäßen Wahrnehmung des Mandats erforderlich ist.

- Dies umfasst auch die Weitergabe von der Verschwiegenheitsverpflichtung erfassten Informationen an nicht-rechtsanwältliche und freie Mitarbeiter von KUHBIER, sofern diese ihrerseits schriftlich zur Verschwiegenheit verpflichtet wurden.
4. KUHBIER ist berechtigt, im Rahmen der Auftragsbearbeitung anvertraute personenbezogene Daten des Mandanten unter Beachtung der Datenschutzbestimmungen zu erfassen, zu speichern und zu verarbeiten. Bei Beauftragung mehrerer Anwälte dürfen die beteiligten Anwälte ihnen anvertraute personenbezogene Daten im Rahmen des Auftrages oder der Bevollmächtigung austauschen.
  5. KUHBIER darf alle Datenverarbeitungsanlagen, Kommunikationsanlagen und sonstigen Geräte per lokaler Wartung und per Fernwartung durch zuverlässige Unternehmen betreuen lassen.
- § 6 Haftung.**
1. Die Anwälte von KUHBIER haften dem Mandanten, gleichgültig aus welchem Rechtsgrund, für die von ihnen bzw. ihren Mitarbeitern vorsätzlich oder grob fahrlässig verursachten Schäden.
  2. Die Haftung der Anwälte aus dem zwischen ihnen und dem Mandanten bestehenden Vertragsverhältnis auf Ersatz eines durch einfache Fahrlässigkeit verursachten Schadens wird auf EUR 1.000.000 beschränkt (Vereinbarung gem. § 51 a Absatz 1 Ziffer 2 Bundesrechtsanwaltsordnung). Die Haftung für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit bleibt hiervon unberührt.
  3. Alle Anwälte und Briefkopfsozien von KUHBIER haben überobligationsmäßig zum Schutz des Mandanten und über die gesetzliche Pflicht hinaus eine Haftpflichtversicherung abgeschlossen, die eine höhere als die gesetzlich vorgeschriebene Schadenssumme abdeckt, jedoch höchstens € 1.023.000 je Schadensfall.
  5. KUHBIER ist bereit, auf schriftliches Verlangen des Mandanten, das automatisch auch die Verpflichtung enthält, die dadurch anfallenden Mehrkosten im Vorschusswege zu übernehmen, eine Versicherung in von dem Mandanten gewünschter Höhe für den Einzelfall abzuschließen und bis zur Höhe der faktisch erlangten Deckung die vorstehenden Haftungsbegrenzungen aufzuheben. Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass derzeit in Deutschland in angemessener Zeit üblicherweise Deckung für aus anwaltlicher Schlechtleistung resultierende Schäden allenfalls bis zu EUR 5.000.000 zu erlangen ist, und dass KUHBIER keine Gewähr übernimmt, dass der Sozietät in der vom Mandanten gewünschten Höhe Deckungsschutz gewährt wird.
  6. Etwaige Schadensersatzansprüche des Mandanten verjähren gemäß den allgemeinen gesetzlichen Vorschriften.
- § 7 Vergütung. Auslagen. Aufrechnung.**
1. Die Gebühren aller Anwälte von KUHBIER berechnen sich grundsätzlich nach den Bestimmungen des Rechtsanwaltsvergütungsgesetzes (RVG) in der jeweils gültigen Fassung. Unterliegt ein an dem Mandat beteiligter Anwalt von KUHBIER nicht den Bestimmungen des RVG, so macht er den Mandanten hierauf aufmerksam und benennt die für ihn gültigen Bestimmungen.
  2. Abweichend hiervon kann eine Vereinbarung (Vergütungsvereinbarung, Beratungsvertrag) bezüglich der Vergütung getroffen werden, soweit dies gesetzlich zulässig ist. Eine solche abweichende Vergütungsvereinbarung bedarf zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform.
  3. Soweit nichts anderes vereinbart wurde, hat KUHBIER neben der Vergütungsforderung Anspruch auf Ersatz der Auslagen und der gesetzlichen Mehrwertsteuer.
  4. Die Vergütung und die Auslagen sind mit Rechnungsstellung fällig und sind sofort ohne Abzüge zu zahlen. Auf Forderungen von KUHBIER sind Leistungen an erfüllungsstätt und erfüllungshalber ausgeschlossen. Zahlungsanweisungen sowie Schecks und Wechsel werden nur unter Berechnung aller Einziehungs- und Diskontspesen angenommen und gelten nur dann als Erfüllung des Zahlungsanspruchs, wenn der Betrag eingelöst wird und KUHBIER uneingeschränkt zur Verfügung steht.
  5. Eine Aufrechnung gegen Forderungen von KUHBIER ist nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen zulässig.
  6. Mehrere Mandanten (natürliche und / oder juristische Personen) haften dann gesamtschuldnerisch auf Zahlung der Vergütung und Auslagen der Anwälte, wenn KUHBIER für sie in derselben Angelegenheit tätig wird.
  7. KUHBIER kann bereits bei Erteilung des Mandats für die voraussichtliche Vergütung und Auslagen unter Übersendung einer entsprechenden Rechnung einen angemessenen Vorschuss fordern und die Aufnahme bzw. Fortsetzung der Tätigkeit von dessen Bezahlung abhängig machen.
  8. Kommt der Mandant in Verzug, so ist KUHBIER berechtigt, Verzugszinsen in Höhe von 10 % über dem Basiszinssatz zu berechnen. Das Recht von KUHBIER auf Nachweis und auf Ersatz eines höheren Schadens bleibt hiervon unberührt; dasselbe gilt für das Recht des Mandanten auf Nachweis eines geringeren Schadens.
  9. Der Mandant tritt sämtliche Ansprüche auf Kostenerstattung aus der Mandatsbetreuung gegen die Gegenseite, gegen die Rechtsschutzversicherung oder gegen sonstige Dritte in Höhe der Vergütungsforderung zzgl. Auslagen von KUHBIER an den aktenführenden Briefkopfsozium ab.
  10. KUHBIER darf eingehende Zahlungen mit offenen Vergütungsforderungen zzgl. Auslagen auch in anderen Angelegenheiten verrechnen.
  11. Erfüllung erfolgt durch Bezahlung auf dasjenige Konto, das auf der Rechnung als das Einzahlungskonto vermerkt ist, und auf denjenigen Namen, der als Briefkopfsozium die Rechnung unterzeichnet hat. Der Bezahlung auf das angegebene Konto steht die Leistung direkt und persönlich an den die Rechnung unterzeichnenden Briefkopfsozium gleich, sofern dieser den Empfang ausdrücklich und schriftlich bestätigt hat. Andere Leistungsformen, insbesondere die Einzahlung auf andere als das in der Rechnung angegebene Konto oder auf andere als den Namen bzw. an andere als die Person des unterzeichnenden Briefkopfsoziums, bewirken die Erfüllung nur, insofern der Briefkopfsozium die Erfüllung unverzüglich ausdrücklich und schriftlich bestätigt.

12. Bei Erstellung einer Gesamtrechnung für die Mitarbeit verschiedener Anwälte von KUHBIER durch den aktenführenden Briefkopfsozius erfolgt die Erfüllung allen beteiligten Anwälten gegenüber nach Maßgabe des § 7 Ziffer 11. Eine gesellschaftliche oder gesellschaftsähnliche Bindung von KUHBIER erwächst hieraus nicht.

13. Der Mandant ist informiert, dass in arbeitsrechtlichen Streitigkeiten außergerichtlich sowie in erster Instanz kein Anspruch auf Erstattung der Anwaltsgebühren oder sonstiger Kosten besteht. In diesen Verfahren trägt unabhängig vom Ausgang jede Partei ihre Kosten selbst.

#### **§ 8 Abtretung.**

1. Sämtliche sich aus dem Vertragsverhältnis ergebenden Rechte des Mandanten gegen KUHBIER sind nicht übertragbar.

2. Vergütungsansprüche von KUHBIER dürfen nur auf einen als Rechtsanwalt zugelassenen Dritten übertragen werden. Auf einen nicht als Rechtsanwalt zugelassenen Dritten dürfen Vergütungsansprüche nur übertragen werden, wenn die Forderung rechtskräftig ist, oder ein erster Vollstreckungsversuch fruchtlos geblieben ist, oder wenn der Mandant seine ausdrückliche schriftliche Einwilligung erklärt hat.

3. Andere Forderungen als Vergütungsansprüche von KUHBIER gegen den Mandanten dürfen ohne Einschränkung übertragen werden.

#### **§ 9 Rechtsschutzversicherung.**

1. Die Beauftragung zum Schriftwechsel mit der Rechtsschutzversicherung des Mandanten muss im Voraus und ausdrücklich erfolgen. Soweit der einzelne Anwalt von KUHBIER wirksam beauftragt ist, den Schriftwechsel mit der Rechtsschutzversicherung zu führen, wird er automatisch von der Verschwiegenheitsverpflichtung im Verhältnis zur Rechtsschutzversicherung befreit.

2. Die Korrespondenz mit Rechtsschutzversicherern ist eine eigene gebührenrechtliche Angelegenheit, die nach dem Rechtsanwaltsvergütungsgesetz (RVG) gesondert zu vergüten ist. Als Vergütung erhält KUHBIER im Regelfall 1,3 Geschäftsgebühren. Im Falle umfangreicherer oder schwierigerer Tätigkeiten kann KUHBIER bis zu 2,5 Geschäftsgebühren verlangen (Nr. 2400 VV zum RVG). Kommt im Einzelfall ein Vergleich zustande, entsteht zusätzlich eine 1,5 Einigungsgebühr (Nr. 1000 VV zum RVG). Gegenstandswert sind die Gesamtkosten, von denen der Mandant befreit werden will. Diese umfassen die Gerichtskosten, die eigenen außergerichtlichen Kosten und die außergerichtlichen Kosten des Gegners.

3. Dem Mandanten ist bekannt, dass diese Gebühren durch die Rechtsschutzversicherung nicht abgedeckt sind und von ihm getragen werden müssen.

4. Soweit und solange die Rechtsschutzversicherung keine Deckungszusage erteilt, ist KUHBIER berechtigt, die Vergütung unmittelbar gegenüber dem Mandanten geltend zu machen.

5. Eine Bedingung des Mandats durch die Zusage der Rechtsschutzversicherung ist unzulässig, sofern das Mandat durch die Natur der Sache oder den Wunsch des Mandanten oder die sachgerechte Erwägung des Anwalts in Vollzug gesetzt wurde.

Die Vergütung gem. § 9 Ziffer 2 fällt in jedem Fall und unabdingbar an.

6. § 7 Ziffer 2 (Vorrang einer Vergütungsvereinbarung) bleibt unberührt.

#### **§ 10 Aufbewahrungspflicht.**

1. Die Verpflichtung von KUHBIER zur Aufbewahrung und Herausgabe von Akten erlischt 5 Jahre nach Beendigung des Mandats oder 6 Monate, nachdem KUHBIER den Mandanten zur Abholung aufgefordert hat.

2. Danach ist KUHBIER zur Vernichtung der Akten berechtigt.

#### **§ 11 Korrespondenzsprache.**

1. Die Korrespondenzsprache der in Deutschland zugelassenen Anwälte von KUHBIER (Rechtsanwälte) ist Deutsch.

2. Korrespondieren die Anwälte von KUHBIER in einer anderen Sprache als der oben angegebenen Korrespondenzsprache, so stellt dies einen überobligationsmäßigen Service für den Mandanten dar.

3. Die Haftung für Übersetzungsfehler wird ausgeschlossen. Unberührt bleibt die Haftung des beauftragten Anwalts oder seiner Erfüllungsgehilfen für Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit.

#### **§ 12 Verjährung. Versendungsrisiko.**

1. Soweit nicht gesetzlich eine kürzere Verjährungsfrist vorgesehen ist, verjähren die Ansprüche gegen KUHBIER zwei Jahre nach Beendigung des Auftrages. § 6 Ziffer 6 bleibt unberührt.

2. Werden Unterlagen verschickt, so geschieht dies stets an die zuletzt mitgeteilte Adresse. Das Versendungsrisiko trägt der Mandant, es sei denn, er hat der Versendung widersprochen und sich verbindlich zu einer unverzüglichen Abholung verpflichtet.

#### **§ 13 Schriftform.**

1. Ergänzungen oder Änderungen der vorliegenden Allgemeinen Mandatsbedingungen, auch bloße Abweichungen im Rahmen eines Mandats, bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der schriftlichen Vereinbarung.

2. Dies gilt insbesondere für Änderungen des Schriftformerfordernisses.

3. Werden Ergänzungen oder Änderungen, aber auch alle Formen von Konkretisierungen, Vergütungsvereinbarungen, Zusicherungen, Abmachungen, von Vertretern oder Hilfspersonen von KUHBIER erklärt, sind sie nur dann verbindlich, wenn der beauftragte Anwalt bzw. der aktenführende Briefkopfsozius seine ausdrückliche und schriftliche Zustimmung erteilt.

**§ 14 Erfüllungsort. Gerichtsstand.  
Anwendbares Recht.**

1. Erfüllungsort für alle Leistungen aus dem Mandatsverhältnis, und aus allen damit im Zusammenhang stehenden Rechtsgründen, ist der Ort des ordentlichen Gerichtes, bei dem der beauftragte Anwalt von KUHBIER bzw. der aktenführende Briefkopfsozius als Rechtsanwalt nach deutschem Recht zugelassen ist.
2. Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus dem Mandatsverhältnis, und aus allen damit im Zusammenhang stehenden Rechtsgründen, ist der Ort des ordentlichen Gerichtes, an dem der beauftragte Anwalt von KUHBIER bzw. der aktenführende Briefkopfsozius als Rechtsanwalt nach deutschem Recht zugelassen ist.
3. Alle Mandate von KUHBIER unterliegen ausschließlich deutschem Recht.
4. Das Vorgesagte gilt unabhängig vom Ort oder vom Land der Begründung des Mandatsverhältnisses.

Im Januar 2012.

Briefkopfsozien:

RA Jörg Kuhbier  
RA Dr. Bodo Baars, M.A.  
RA Andreas Hering  
RAin Dr. Ursula Prall  
RAin Ilka Hoffmann